



per Scan

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Mit Postzustellungsurkunde

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Regensburg
z. Hd. Herrn Heinrich
Hoher-Kreuz-Weg 7
93055 Regensburg

I.



Hilfen in schwierigen Lebenslagen
Pflegestützpunkt Plus im Landkreis
- unabhängig und neutral -

Petra Haslbeck

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum 1.064
Telefon 0941 4009-711 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-420
hilfen.lebenslagen@lra-regensburg.de

II. H. Karl

Regensburg, 14.11.2024

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Bekanntgabe des Ergebnisprotokolles gemäß Art. 17a PflWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß
Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Geprüfte Einrichtung bzw. Wohnform: BRK Seniorenzentrum Regenstauf
Dechant-Wiser-Str. 20
93128 Regenstauf

Regelprüfung Anlassbezogene Prüfung

Datum der Prüfung: 26.09.2024

Dauer der Prüfung: von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: Bayerisches Rotes Kreuz
vertreten durch den Kreisverband Regensburg
Hoher-Kreuz-Weg 7
93055 Regensburg

Zielgruppe:

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz - eingestreu -
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung
 - o Für alte Menschen -eingestreu -

Angebotene Wohnformen:

- | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Besondere Wohnform der EGH | <input type="checkbox"/> | Betreute Wohngruppe | <input type="checkbox"/> |
| Langzeitpflege | <input checked="" type="checkbox"/> | Beschützender Bereich | <input type="checkbox"/> |
| Kurzzeitpflege | <input checked="" type="checkbox"/> | Eingestreuete Tagespflege | <input type="checkbox"/> |
| Hospiz | <input type="checkbox"/> | | |

Angebotene Plätze: 60

davon beschützende Plätze: 0

Belegte Plätze: 60

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

verbessert unverändert verschlechtert

Es wurde eine anlassbezogene Begehung am 26.09.2024 durchgeführt. Die Beschwerde hat sich im Qualitätsbereich Umgang mit Arzneimitteln bestätigt.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

Zu dem nachfolgend aufgeführten erheblichen Mangel unterbleibt vorab ein gesonderter Anordnungsbescheid zur Mängelbeseitigung seitens der zuständigen Behörde.

Folgende mündliche Anordnungen wurden vor Ort ausgesprochen:

1. Medikamente, welche Psychopharmaka oder Betäubungsmittel sind, sind bis auf Weiteres durch zwei Fachkräfte gemeinsam zu stellen und zu kontrollieren.
2. Ab sofort sind Pflegevisiten bei den Fachkräften im Umgang mit Medikamenten bis zum 07.10.2024 durchzuführen.
3. Schulungen im Umgang mit Medikamenten sind bis zum 07.10.2024 durchzuführen.

Ein Hinweis ergeht dahingehend:

Werden nochmals erstmalige oder erneut festgestellte Mängel oder erhebliche Mängel nicht abgestellt, müssten weitere Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner erforderlich sind. Anordnungen bei weiterhin bestehenden Defiziten können Zwangsgeldandrohungen, Zwangsgeldfestsetzungen bis hin zur Schließung der Einrichtung sein.

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

3. Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

4. Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

5. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

6. Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

7. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel Anzahl: _____

Wiederholter Mangel Anzahl: _____

In Fortsetzung festgestellter Mangel Anzahl: _____

Erheblicher Mangel Anzahl: 1

Die Medikamente werden montags durch eine anwesende Pflegefachkraft für die gesamte Woche gestellt und kontrolliert. Die Pflegefachkraft bestellt Medikamente bei Bedarf. Die Lieferung erfolgt donnerstags oder bei Bedarf durch die Vertragsapotheker.

III.7.1. Erhebliche Mängel

Sachverhalt:

Am 24.09.2024 rief der Einrichtungsleiter bei der FQA, Landratsamt Regensburg, an und teilte Folgendes mit:

Ein Bewohner habe aus Versehen am Abend des 23.09.2024 die Medikamente eines anderen Bewohners erhalten. Hierbei handelte es sich um Pipamperon 60 mg und Clozapin 250 mg. Der Bewohner wäre morgens am 24.09.2024 nicht erweckbar gewesen. Daraufhin sei der Notarzt verständigt und der Bewohner in ein Krankenhaus auf die Intensivstation zur Überwachung gebracht worden.

Der Einrichtungsleiter hat hierzu ein „kritisches Ereignis“ (internes Formular des Trägers) erfasst. Dieses umfasst zwei wesentliche Punkte, zum einen die Medikamentenverwechslung am 23.09.2024 um 21.00 Uhr mit der Folge der Krankenhauseinweisung des Bewohners. Zum anderen wurde aufgenommen, dass keine Transparenz der Pflegefachkraft gegeben ist, da keine weiteren Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, wie zum Beispiel eine unmittelbare Arzt Info, sowie keine adäquate Dokumentation erfolgt sei.

Im Gespräch mit dem Einrichtungsleiter war zu erfahren, dass zwölf Stunden lang zu diesem Vorfall kein Eintrag in der Pflegedokumentation erfolgt sei. Es wurde lediglich erwähnt, dass der Bewohner geschlafen habe. Der betroffene Bewohner hat zusätzlich die Diagnose Parkinson. Ob der Bewohner durch diesen Vorfall Langzeitschäden davon trage, kann zum Zeitpunkt der Begehung nicht ausgeschlossen werden. Am Tag der Begehung konnte berichtet werden, dass der Bewohner ca. 36 Stunden durchgeschlafen hat und keine Medikamente für seine Parkinson Erkrankung bekommen hat. Laut anwesendem Einrichtungsleiter erhält der Bewohner sechsmal täglich zu festen Uhrzeiten die entsprechenden Parkinson Medikamente nach ärztlicher Anordnung.

Durch die Pflegefachkraft des Spätdienstes, welche die Medikamentenverwechslung zu verantworten hat, erfolgte nachweislich keine Übergabe an den Nachtdienst bezüglich des Sachverhaltes. Dass es sich um eine Pflegefachkraft handelt, konnte mittels Examensurkunde nachgewiesen werden.

Normalerweise würde der Bewohner zweimal in der Nacht Hilfe beim Toilettengang benötigen. In der Nacht nach diesem Vorfall musste der Inkontinenz-Materialwechsel im Bett durchgeführt werden.

Die Anwesenheit des Nachtdienstes (in der Nacht vom 23.09.2024 bis 24.09.2024) kann mittels vorgelegtem Klingel-Protokoll nachgewiesen werden.

Aufgrund der festgestellten und nachgewiesenen Tatsachen, den Umständen und den Konsequenzen, welche sich an diesem Tag in der Einrichtung ereignet haben, besteht eine deutliche Gefahr für Leib und Leben des Bewohners.

Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die Fachkraft sind bis dato unklar.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 5a PflWoqG

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

Beratung:

Der Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln gehört in Pflegeheimen zu den zentralen Aufgaben einer Pflegefachkraft.

Die Pflegefachkräfte haben aus diesem Grund Sorge zu tragen, dass die Medikamente entsprechend der ärztlichen Anordnung verabreicht werden.

Grundsätzlich sollte lt. Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung gesichert sein, hierzu zählt auch ein Medikamenten-Management, speziell dahingehend, dass die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet ist, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PflWoqG. Des Weiteren sollten die Arzneimittel lt. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5a PflWoqG ordnungsgemäß sowie bewohnerbezogen aufbewahrt werden und die Mitarbeiter entsprechende Schulungen erhalten.

Nach der Medikamentengabe muss die Pflegefachkraft beobachten, wie der Patient die Medikation verträgt, da es immer wieder zu Nebenwirkungen kommen kann. Dies ist in vorliegendem Fall nicht passiert, da die zuständige Pflegefachkraft kurz nach der Medikamentenausgabe in den Feierabend ging, ohne die Kollegen über den Vorfall zu informieren.

Da der Pflegefachkraft bewusst war, dass sie dem Bewohner falsche Medikamente verabreicht hatte, wäre es ihre Aufgabe gewesen, zeitnah Kontakt mit dem behandelnden Arzt oder Notarzt aufzunehmen. Zudem hätte die Fachkraft bei der Übergabe an den Nachtdienst mitteilen müssen, dass dem Bewohner falsche Medikamente verabreicht wurden.

Der Einrichtungsleiter hat bereits am 24.09.2024 und am 25.09.2024 E-Mails an alle Pflegefachkräfte versendet, welche als interne Dienstanweisung zu verstehen sind. In der ersten Mail weist der Einrichtungsleiter darauf hin, dass das Arzneimittel-Management nur den Pflegefachkräften obliegt. Hierzu zählen auch die Kontrolle und Überwachung. Zudem verweist er auf die Einhaltung der 6-R-Regel (richtiger Patient, richtiges Medikament, richtige Dosierung, richtige Applikationsart, richtige Zeit, richtige Dokumentation).

In der zweiten Mail erging die Anweisung an alle Pflegefachkräfte, dass es nicht zulässig sei, die Medikamente mittels Essenstablett an die Bewohner auszuteilen. Die Medikamentenbecher sollen ohne Umwege vom Medikamententablett direkt zum Bewohner ausgeteilt werden.

Ein trägerübergeordneter Standard bezüglich Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln konnte vorgelegt werden. Es erging seitens der FQA, Landratsamt Regensburg, der Hinweis, dass folgende Ergänzungen sinnvoll wären: Pflegefachkräfte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen die Medikamente stellen, zum Beispiel nach einer erfolgten Unterweisung oder Schulung durch die Pflegedienstleitung. Ziel sollte ein verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten bei den Mitarbeitern sein.

Des Weiteren könnte das Konzept um einen Anhang ergänzt werden. Der Anhang könnte einen Prozessablauf beinhalten, welcher die einzelnen Schritte unter Berücksichtigung der 6-R-Regel klar strukturiert sowie nachvollziehbar darstellt. Es könnten hier die Ergänzungen bezüglich Medikamentenbestellung per Fax entsprechend vermerkt werden. Zudem war im Gespräch mit der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung zu erfahren, dass Fachkräfte auf Minijob-Basis keine Medikamente stellen dürfen. Es wäre ebenfalls wichtig, dies im Konzept festzuhalten.

Es erfolgte zusätzlich die Beratung durch die FQA, Landratsamt Regensburg, dass die Delegation der Medikamentengabe an die Pflegefachhelfer im Zuge dessen zu überdenken ist.

Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen sind meist aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes auf die regelmäßige und korrekte Gabe der hausärztlich verordneten Medikamente durch die Pflegefachkräfte angewiesen.

Bei dem Medikament „Pipamperon“ können folgende Nebenwirkungen auftreten: Übelkeit, Erbrechen, zentrale Störungen und Bewusstseinsstörungen. Vor allem bei Parkinsonpatienten, wie beim betroffenen Bewohner, können Neuroleptika (Medikamentengruppe des Pipamperons) Symptome der Parkinsonerkrankung verstärken.

Das Medikament „Clozapin“ sollte in der Regel nur bei therapieresistenter Schizophrenie verwendet werden. Die Einstellung auf die richtige Dosis und weitere Therapie erfolgt unter ständigen Laborkontrollen der Blutwerte, da die Granulozyten abfallen können. Die Granulozyten gehören zu den weißen Blutkörperchen und stellen den wichtigsten Teil des angeborenen Immunsystems dar.

Beide Medikamente führen zu Vigilanzminderungen und Schläfrigkeit

Bei Parkinson erhalten die meisten Betroffenen fest angeordnete Medikamente zu einem festen Zeitpunkt. Diese entsprechenden Medikamente sollen in erster Linie die Botenstoffe im Gehirn, v.a. Dopamin, wieder ins Gleichgewicht bringen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der besagte Bewohner 36 Stunden durchgeschlafen hat. Hier ist also bereits ein Schaden beim Bewohner eingetreten. Zusätzlich birgt dieses lange Schlafintervall andere Risiken, wie zum Beispiel ein erhöhtes Dekubitus- oder Thromboserisiko. Außerdem kann der Bewohner in dieser Zeit keinen eigenständigen Toilettengang durchführen und ist somit auf die Versorgung mit Inkontinenzmaterial angewiesen. Auch hier können potenzielle Pflegeprobleme, wie zum Beispiel Hautveränderungen, hervorgerufen werden.

Die erste mündliche Anordnung bezüglich des Stellens der Psychopharmaka und Betäubungsmittel durch zwei Pflegefachkräfte bis auf Weiteres muss mit einer entsprechenden und eigens dafür angelegten Liste durch die Einrichtungsverantwortlichen nachgewiesen werden. Diese Liste ist bis zum 07.10.2024 bei der FQA, Landratsamt Regensburg, vorzulegen.

Die zweite ergangene mündliche Anordnung bezüglich der Pflegevisiten, welche ab sofort von den Pflegefachkräften im Umgang mit den Medikamenten vorgenommen werden muss, ist mit entsprechender Dokumentation ebenfalls bis zum 07.10.2024 bei der FQA, Landratsamt Regensburg, einzureichen.

Die dritte Anordnung erging aufgrund des festgestellten Sachverhaltes der falschen Medikamentengabe. Die Mitarbeiter sollten daher nachweislich bis zum 07.10.2024 im Bereich Medikamenten-Management geschult werden.

Unmittelbar nach der ersten Kontaktaufnahme und zeitnah folgend wurden nachweislich die gesamten Anordnungen umgesetzt, Hinweise seitens der FQA in die Prozessabläufe und Konzepte aufgenommen sowie regelmäßig engmaschige Kontrollen durchgeführt. Damit konnte das Risiko einer Medikamentenverwechslung deutlich minimiert werden.

Eine weitere Begehung wird in nächster Zeit erfolgen.

8. Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

9. Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

10. Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

11. Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

12. Qualitätsbereich: Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

13. Qualitätsbereich: Bedarfsplanungen für Menschen mit Behinderung und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

IV. Hinweise zur Veröffentlichung des Ergebnisprotokolles nach der Anhörung

Gemäß Art. 17b Abs. 2 PflWoqG hat der Träger nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 unverzüglich der Bewohnervertretung das Ergebnisprotokoll 2 zu übermitteln. Eine etwaige Gegendarstellung des Trägers kann beigelegt werden.

Gemäß Art. 17b Abs. 3 Satz 1 PflWoqG hat der Träger eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls in geeigneter und verständlicher Form innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Es obliegt dem Träger eine Entscheidung hinsichtlich der Form der Veröffentlichung. In der Regel soll diese im Internet erfolgen. Dies ist jedoch keine Verpflichtung. In der Kurzfassung ist auf das Einsichtsrecht nach Art. 17b Abs. 4 besonders hinzuweisen.

Gemäß Art. 17b Abs. 4 PflWoqG hat der Träger in den Räumlichkeiten der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auf Verlangen Einsicht in das Ergebnisprotokoll 2 Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu gewähren.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

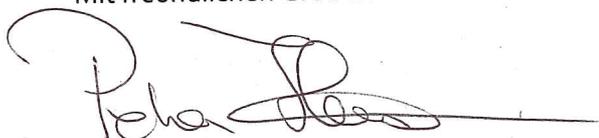
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/meta/rechtsbehelfe/>) bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[außer bei Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz, Jugendhilfe, Kriegsofferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge sowie Ausbildungsförderung] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Haslbeck